



C/2023/1401

27.12.2023

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. Dezember 2023

(C/2023/1401)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1023	CAD	Kanadischer Dollar	1,4639
JPY	Japanischer Yen	156,66	HKD	Hongkong-Dollar	8,6105
DKK	Dänische Krone	7,4560	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7505
GBP	Pfund Sterling	0,86660	SGD	Singapur-Dollar	1,4593
SEK	Schwedische Krone	11,0556	KRW	Südkoreanischer Won	1 430,05
CHF	Schweizer Franken	0,9417	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,3070
ISK	Isländische Krone	150,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8640
NOK	Norwegische Krone	11,2705	IDR	Indonesische Rupiah	17 029,65
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1059
CZK	Tschechische Krone	24,589	PHP	Philippinischer Peso	61,067
HUF	Ungarischer Forint	381,93	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3420	THB	Thailändischer Baht	38,084
RON	Rumänischer Leu	4,9708	BRL	Brasilianischer Real	5,3624
TRY	Türkische Lira	32,2044	MXN	Mexikanischer Peso	18,6955
AUD	Australischer Dollar	1,6197	INR	Indische Rupie	91,6280

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2023/1608

27.12.2023

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2023

zur Genehmigung einer Methodik für die technische Bewertung von Testprodukten zur Unterstützung bei der Bestimmung von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma und zur Aufhebung des Beschlusses 2021/C 89 I/01

(C/2023/1608)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/786 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung des Verfahrens für die Einrichtung und die Arbeitsweise eines unabhängigen Beratergremiums, das den Mitgliedstaaten und der Kommission dabei hilft zu bestimmen, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ ist das Inverkehrbringen von bestimmten Tabakerzeugnissen (Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und erhitzten Tabakerzeugnissen) mit charakteristischen Aromen verboten.
- (2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2016/779 der Kommission ⁽³⁾ wurden einheitliche Regeln für die Verfahren festgelegt, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat.
- (3) Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/786 bestimmt und, falls erforderlich, aktualisiert das unabhängige Beratungsgremium (im Folgenden „Gremium“) die Methodik für die technische Bewertung von Tabakerzeugnissen, mit der das Gremium von einem Mitgliedstaat oder der Kommission befasst wird, damit dieses ein Gutachten abgibt, ob die Produkte (im Folgenden „Testprodukte“) ein charakteristisches Aroma haben oder nicht.
- (4) Mit dem Beschluss 2021/C 89 I/01 der Kommission ⁽⁴⁾ genehmigte die Kommission eine Methodik für die technische Bewertung von Testprodukten zur Unterstützung bei der Bestimmung von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma, die für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gilt.
- (5) Nach dem Erlass der Delegierten Richtlinie 2022/2100 der Kommission ⁽⁵⁾, mit der Artikel 7 Absatz 12 der Richtlinie 2014/40/EU geändert wurde, um die Ausnahmen von den Verboten des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma oder von Tabakerzeugnissen, die in irgendwelchen ihrer Bestandteile Aromastoffe enthalten, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln, oder die sonstige technische Merkmale enthalten, mit denen sich der Geruch oder Geschmack der betreffenden Tabakprodukte oder deren Rauchintensität verändern lassen, für erhitzte Tabakerzeugnisse aufzuheben, hat das Gremium die im Anhang des Beschlusses 2021/C 89 I/01 genannte Methodik aktualisiert und ihren Anwendungsbereich auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet.

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 79.

⁽²⁾ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1) geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (ABl. L 283 vom 3.11.2022, S. 4).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/779 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Verfahren, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat (ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 48).

⁽⁴⁾ Beschluss der Kommission vom 11. März 2021 zur Genehmigung einer Methodik für die technische Bewertung von Testprodukten zur Unterstützung bei der Bestimmung von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma (2021/C 89 I/01) (ABl. C 89 I vom 16.3.2021, S. 1).

⁽⁵⁾ Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (ABl. L 283 vom 3.11.2022, S. 4).

- (6) Daher nahm das Gremium am 31. August 2023 im Anschluss an ein schriftliches Verfahren einen aktualisierten Entwurf einer Methodik für die technische Bewertung von Testprodukten mit dem Titel „Methodik für die Entscheidungsfindung, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat. Anwendung auf Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und erhitzte Tabakerzeugnisse“ zur Bestimmung, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat, an.
- (7) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/786 werden der Entwurf der Methodik für die technische Bewertung von Testprodukten zur Bestimmung, ob diese Tabakerzeugnisse ein charakteristisches Aroma haben, und alle Aktualisierungen der Generaldirektorin/dem Generaldirektor zur Genehmigung vorgelegt und werden erst nach Genehmigung anwendbar.
- (8) Sobald die aktualisierte Methodik genehmigt ist, sollte der Beschluss 2021/C 89 I/01 aufgehoben und entsprechend ersetzt werden —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses genannte Methodik für die technische Bewertung von Testprodukten zur Unterstützung bei der Bestimmung von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma wird genehmigt.

Artikel 2

Der Beschluss 2021/C 89 I/01 wird aufgehoben.

Brüssel, den 15. Dezember 2023.

Für die Kommission

Sandra GALLINA

Generaldirektorin

Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

ANHANG

Methodik für die Entscheidungsfindung, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat**Anwendung auf Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und erhitzte Tabakerzeugnisse**

Vom unabhängigen Beratergremium zu charakteristischen Aromen in Tabakerzeugnissen am 31. August 2023 im Anschluss an das schriftliche Verfahren gebilligt.

Dieser Bericht enthält die Methodik für die Entscheidungsfindung, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat. Die Methodik wird auf Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und erhitzte Tabakerzeugnisse im Einklang mit der Richtlinie 2014/40/EU in der durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission geänderten Fassung angewandt.

Diese Methodik wird vom unabhängigen Beratergremium zu charakteristischen Aromen in Tabakerzeugnissen ausgearbeitet, das mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/786 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung des Verfahrens für die Einrichtung und die Arbeitsweise eines unabhängigen Beratergremiums, das den Mitgliedstaaten und der Kommission dabei hilft zu bestimmen, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat, eingesetzt wurde, wobei die Beiträge der (gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/786 eingesetzten) technischen Gruppe und die besten verfügbaren Verfahren auf diesem Gebiet berücksichtigt werden.

Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/786 wird die Kommission die Methodik auf der folgenden speziellen Website des unabhängigen Beratergremiums zu charakteristischen Aromen in Tabakerzeugnissen veröffentlichen und im Register der Expertengruppen der Kommission einen Link zu dieser Website angeben. Weitere Informationen:

Website des unabhängigen Beratergremiums zu charakteristischen Aromen in Tabakerzeugnissen: https://ec.europa.eu/health/tobacco/products/characterising_flavours/panel_en

Register der Expertengruppen der Kommission:

<https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=de&groupID=3452>

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

In den Berichten/Gutachten des unabhängigen Beratergremiums zu charakteristischen Aromen in Tabakerzeugnissen werden die Ansichten der unabhängigen Wissenschaftler, die Mitglieder des Gremiums sind, dargelegt. Die Berichte/Gutachten werden von der Europäischen Kommission nur in der Originalsprache veröffentlicht.



C/2023/1610

27.12.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109169

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1610)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.109169
Mitgliedstaat	Belgien
Region	REGION WALLONNE, BRABANT WALLON, HAINAUT, LIEGE, LUXEMBOURG (B), NAMUR
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF-RRF
Rechtsgrundlage	Arrêté du Gouvernement wallon du 20 juillet 2023 confiant une mission déléguée à la S.A. B.E.FIN dans le cadre de REPower EU — Soutenir la décarbonation des entreprises (industrielles) wallonnes via WalEnergie et le SPW EER (annexe 3 du présent formulaire). Cet arrêté prévoit un appel à projets comportant 2 volets distincts, dont le Volet 2: Renforcement des investissements dans les chaînes de valeur liées à la transition énergétique ». Vademecum relatif à l'appel à projets.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 50 000 000 EUR Jährliche Mittel: 50 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 29.2.2024

Wirtschaftssektoren	Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen, Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen, Herstellung von Gummiwaren, Herstellung von Kunststoffwaren, Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren, Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage sowie sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g., Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen, Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl, Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl, Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen, Stahl- und Leichtmetallbau, Herstellung von Metalltanks und -behältern; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen, Herstellung von sonstigen Metallwaren, Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten, Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und schaltanlagen, Herstellung von Batterien und Akkumulatoren, Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial, Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g., Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen, Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Région wallonne, représentée par son Gouvernement Rue Mazy, 25-27 — 5100 Namur — Belgique
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/1611

27.12.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.105781

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1611)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.9.2023
Nummer der Beihilfe	SA.105781
Mitgliedstaat	Griechenland
Region	EVROS
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	LNG Terminal Alexandroupolis in Greece — Independent Natural Gas System — Additional State Aid to SA.55526 (2021/N)
Rechtsgrundlage	L.4001/2011 „For the operation of electricity and Natural Gas market, Research, Production and distribution Networks Hydrocarbons and additional provisions“, as amended by L. 4047/2012, L. 4546/2018, L.4602/2019 and L.4643/2019 L. 4014/2011 „Environmental licensing of projects and activities“ (GG A' 209/21.9.2011) M.D. 1958 (GG B' 21/13.1.2012) „Classification of public and private projects and activities in categories and subcategories in accordance with L. 4014/2011“ and amendment with G.G. B' 1565/8.5.2012 L. 2971/2001 „Access to seashore“ L. 3982/2011 „Simplification of licensing of manufacturing and processing activities and parks and other provisions“ M.D. 483/35/F.15 (G.G. B' 158/3.2.2012) „Specification of type, supporting documents and procedure for the establishment and operation of processing plants of L. 3982/2011“ Article 45 of L. 4277/2014 „Setting of Independent Natural Gas Systems issues/ Right of Way“ L. 4271/2014 „Ratification of investment decisions of Law 3908/2011 and other provisions (Greek PCIs)“ L. 4314/2014 „For the management, control and implementation of development interventions for the 2014-2020 programming period“ M.D. 137675/EYØY/1016/31.12.2018 (G.G. B' 5968/31.12.2018) titled: Replacement of M.D. 110427/EYØY/1020/20.10.2016 titled “Update and replacement of M.D. 81916/...
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe Gastrade S.A. (the „Promoter“)
Ziel	Energieinfrastrukturen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 106 100 000 EUR Jährliche Mittel: 106 100 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	ab 30.9.2023
Wirtschaftssektoren	Gasversorgung

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Managing Authority of the O.P. Competitiveness, Entrepreneurship and Innovation 2014-2020 56, Mesogeion Ave.115 27 Athens
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>

C/2023/1623

27.12.2023

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2023/1623)

*Nationale Seite der von Andorra neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Andorra**Anlass:** Feuerfeste zur Sommersonnenwende in den Pyrenäen

Beschreibung des Münzmotivs: Die Feuerfeste zur Sommersonnenwende wurden von der UNESCO 2015 in die Repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen. Die traditionsreichen und beliebten Feste werden alljährlich überall in Andorra begangen. Das Münzmotiv zeigt den sogenannten „Fallaire“ in seinem traditionellen Kapuzenmantel, der mit seiner „Falla“ einen Feuerschweif in die Luft zeichnet. Die als „Falla“ bezeichneten Fackeln aus Baumrinde spielen bei den Festen eine zentrale Rolle. Sie werden angezündet und kraftvoll durch die Luft geschwungen, sodass große Feuerschweife entstehen. Den Hintergrund bilden grafische Linien, die die Sommersonnenwende darstellen, sowie der Ländername „Andorra“ und die Jahreszahl „2023“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 70 000**Ausgabedatum:** Letztes Quartal 2023

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABL C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABL L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

C/2023/1625

27.12.2023

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2023/1625)

*Nationale Seite der von Andorra neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Andorra**Anlass:** 30 Jahrestag des Beitritts des Fürstentums Andorra zu den Vereinten Nationen

Beschreibung des Münzmotivs: Die Vereinten Nationen werden durch zwei Gestaltungselemente symbolisiert: zwei Lorbeerzweige und eine Weltkugel als stilisierte Null in der Jubiläumszahl „30“. Unterhalb dieses Motivs befinden sich das Wort ANYS (Jahre) und die Jahreszahl 2023. Oberhalb des Motivs sind das Wappen Andorras und der Schriftzug „ANDORRA MEMBRE DE LES NACIONS UNIDES“ (Andorra – Mitglied der Vereinten Nationen) zu sehen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 70 000**Ausgabedatum:** Letztes Quartal 2023

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

C/2023/1627

27.12.2023

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2023/1627)

*Nationale Seite der von Belgien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Belgien**Anlass:** 75 Jahre Frauenwahlrecht in Belgien

Beschreibung des Münzmotivs: In der Mitte des Münzmotivs ist eine Wahlurne mit einem Stimmzettel zu sehen, der mit einem Stift ausgefüllt wird. Überlagert wird die Wahlurne vom Venus-Symbol (Symbol der Frau/Weiblichkeit). Darunter ist linkerhand die Aufschrift „75 JAAR ANS“ zu erkennen. Umrundet wird das Motiv von den niederländischen und den französischen Worten „ALGEMEEN VROUWENKIESRECHT“ – „SUFFRAGE UNIVERSEL FÉMININ“. Rechts unten neben dem zentralen Münzbild befinden sich die Initialen der Gestalterin Iris Bruijns. Da die Münzen von der Königlichen Niederländischen Münze geprägt werden, befindet sich rechts das Münzzeichen von Utrecht, ein Hermesstab, zusammen mit dem belgischen Zeichen der Münzmeister, einer Aster vor einem Erlenmeyer-Kolben, dem Ländercode „BE“ und der Jahreszahl „2023“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 130 000**Ausgabedatum:** Oktober 2023

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

C/2023/1628

27.12.2023

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2023/1628)

*Nationale Seite der von Slowenien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Slowenien**Anlass:** 150. Geburtstag des Mathematikers und Astronomen Josip Plemelj

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt Teile der Gleichung, die Josip Plemelj als Erster weltweit gelöst hat. Zahlen und Symbole sind auf Umlaufbahnen angeordnet, die die Drehung der Planeten, die Bewegung im Raum und zugleich das Zusammenfügen einzelner unlösbarer Elemente zu einem Ganzen veranschaulichen. So verbindet das Münzbild die beiden Arbeits- und Forschungsgebiete Plemeljs: die Mathematik und die Astronomie. In die Darstellung eingearbeitet sind die Aufschrift „JOSIP PLEMELJ 1873“, der Name des Ausgabestaats „SLOVENIJA“ und das Ausgabejahr „2023“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geplante Prägeauflage: 1 000 000**Ausgabedatum:** Dezember 2023

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

C/2023/1629

27.12.2023

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2023/1629)

*Nationale Seite der von Portugal neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Portugal**Anlass:** Weltjugendtag

Beschreibung des Münzmotivs: Der Weltjugendtag 2023 fand im August in Lissabon statt. Am Weltjugendtag kommen junge Menschen aus aller Welt zu einer feierlichen Begegnung mit dem Papst zusammen und treffen dort auf Hunderttausende anderer junger Menschen, die sich denselben universellen Werten von Frieden, Einheit und Brüderlichkeit verschrieben haben.

Das Münzmotiv zeigt ein Pilgerkreuz, umgeben von menschenähnlichen Figuren unterschiedlicher Größe und Beschaffenheit, die wie auf einer Weltkugel platziert sind und unten von zwei Händen in einer einladenden Geste umfassen werden, die den inklusiven und universellen Charakter dieses Treffens symbolisiert. Am oberen Rand befinden sich zwei Aufschriften: „JORNADA MUNDIAL DA JUVENTUDE“ (Portugiesisch für Weltjugendtag) und „LISBOA 2023“. Am unteren Bildrand sind das Wappen von Portugal, der Landesname „PORTUGAL“, die Münzprägestalt „CASA DA MOEDA“ (Name der portugiesischen Münzprägestalt) sowie der Name des Gestalters „JOÃO DUARTE“ abgebildet.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 1 015 000**Ausgabedatum:** Juli 2023

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).